

RS Vwgh 1996/12/19 96/16/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1996

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ABGB §1278;

ABGB §805;

ErbStG §2 Abs1 Z1;

ErbStG §2 Abs2 Z4;

ErbStG §3 Abs1 Z1;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Bei einer sogenannten qualifizierten Ausschlagung der Erbschaft, durch die eine bestimmte Person (der die Erbschaft bei Wegfall des zunächst Berufenen nicht ohne weiters angefallen wäre) begünstigt wird, ist, je nachdem, ob der berufene Erbe für die qualifizierte Ausschlagung ein Entgelt erhält oder nicht, Erbschafts Kauf oder Erbschaftsschenkung anzunehmen (Hinweis E VS 2.7.1992, 90/16/0167, VwSlg 6690 F/1992).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160091.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at